

# Wird echtes Factoring jetzt teurer?

*Wer als Zahnarzt am echten Factoring teilnimmt, zahlt keine Umsatzsteuer auf die Factoringabschlüsse. Ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) könnte dies bald ändern.*

## ▶ Redaktion

Unter dem Aktenzeichen C-305/01 erging am 26.6.2003 durch die Sechste Kammer des EuGH ein Urteil unter dem Aktenzeichen C-305/01, wonach unter anderem das bislang umsatzsteuerfreie echte Factoring nunmehr als umsatzsteuerpflichtig betrachtet wird. Die Anfrage des BFH aus dem Rechtsstreit zwischen dem Finanzamt Groß-Gerau und der MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH sollte Klarheit über die Art und Weise der Berechnung der dem Finanzamt geschuldeten Umsatzsteuer zu schaffen.

Wie wird sich dieses Urteil auf die Zahnarztpraxen auswirken, die am echten Factoring teilnehmen? „Noch ist das EuGH-Urteil nicht in Deutsches Recht umgesetzt. Sobald dies der Fall ist, könnten in der Konsequenz die Factoringabschlüsse der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bis dahin behalten die zwischen Zahnarztpraxis und ZA geschlossenen Verträge jedoch unverändert ihre Gültigkeit“, kommentiert Wolfgang Balmes, Vorstand der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG aus Düsseldorf, der das Urteil gelassen sieht.

Beim echten Factoring tritt der Zahnarzt seine Forderung gegenüber dem Patienten mit dessen Einwilligung an ein Abrechnungsunternehmen ab. Die Abrechnungsgesellschaft schreibt dem Zahnarzt den Gegenwert der Rechnung abzüglich des Factoringabschlages innerhalb weniger Tage auf seinem Konto gut und übernimmt als Rechnungsinhaber auch das Ausfallrisiko. So sichert der Zahnarzt nicht nur seine Praxisliquidität, sondern minimiert auch sein unternehmerisches Risiko. Der Factoringabschlag, das heißt der vorher vereinbarte prozentuale Ab-

schlag der Rechnungssumme, liegt beim echten Factoring zurzeit zwischen 3,5 % und 4 %. Balmes stellt klar: „Eine mögliche Umsatzsteuer würde sich lediglich auf die Factoringabschlüsse beziehen, also auf die von der ZA erbrachten Leistungen. Alle umsatzsteuerfreien Praxiseinnahmen des Zahnarztes blieben davon unberührt und auch weiterhin umsatzsteuerfrei.“ Beim unechten Factoring tritt der Zahnarzt seine Ansprüche aus dem zu Grunde liegenden Behandlungsvertrag zwischen ihm und seinem Patienten lediglich zur Absicherung an die Abrechnungsgesellschaft ab. Sollte die Forderung uneinbringlich sein, verbleibt das Ausfallrisiko beim Zahnarzt und geht nicht auf die Abrechnungsgesellschaft über. Die Abschläge fallen hier natürlich geringer aus, da letztendlich der Zahnarzt das Ausfallrisiko trägt. Die von der Abrechnungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen beim unechten Factoring waren bereits in der Vergangenheit umsatzsteuerpflichtig.

„Wir sind bereits dabei, Lösungen im Interesse unserer Kunden zu erarbeiten, die dann mit Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzgebung rechtzeitig umgesetzt werden können“, sagt Balmes. Da Zahnarztpraxen nicht oder nur begrenzt vorsteuerabzugsberechtigt sind, geht er davon aus, dass es bei einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht lediglich zu einer von allen zu vertretenden, minimalen Erhöhung der Abschläge kommen wird. Die Vorteile einer Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und ZA, die vor dem Hintergrund zunehmender Unternehmenshaftung des Praxisinhabers immer deutlicher werden, bleiben, so Balmes, in jedem Fall erhalten. ◀



Wolfgang Balmes,  
Vorstand der ZA Zahnärztliche  
Abrechnungsgesellschaft  
AG aus Düsseldorf.